

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Druckpreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 79.

Donnerstag, 4. April 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg, bei Postbestellung sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kalkantenstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Anzeigen für das „Riesner Tageblatt“ erbitten uns spätestens bis **Vormittags 9 Uhr** des jeweiligen Ausgabebetages. Die **Geschäftsstelle**.

Im Hotel zum „Kronprinz“ hier sollen **Sonnabend, den 6. April 1895, Vorm. 9 Uhr,**

10 Schleppreden mit eisernen Hinten, 1 Decimalkwaage, 9 Walzen (3 Sätze) und 1 Getreidereinigungsmaschine gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden. Riesa, 2. April 1895.

Der **Ger.-Vollz. des Kgl. Amtsges.**
Sekt. **Edam.**

Bekanntmachung.

Die Ende dieses Monats fällig werdenden **Landrenten** auf den Termin Ostern und die **Brandversicherungsbeiträge** auf den 1. Termin laufenden Jahres, letztere nach 1 Pfg. für die Gebäudeversicherungseinheit, sind baldigst, längstens aber bis zum

8. April a. c. an die hiesige Stadtsteuerannahme abzuführen. Riesa, am 27. März 1895.

Der **Stadtrath**,
Schwarzenberg, Stadtrath.

Rdt.

Bekanntmachung, Wiesenverpachtung betr.

Die der Stadtgemeinde Riesa, als Besitzerin des hiesigen Ritterguts, gehörige, in Pausiger Flur gelegene Wiese mit einer Größe von 8 Acker 74 □ Ruthen soll anderweit auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden.

Offerten sind verschlossen und mit der Aufschrift „Wiesenverpachtung“ versehen bis

zum 6. April 1895

bei dem Unterzeichneten, welcher zur weiteren Auskunftserteilung bereit ist, einzureichen.

Die Auswahl unter den Bietern bleibt vorbehalten. Riesa, am 27. März 1895.

Der **Vorsitzende des Rittergutsausschusses**,
F. A. Grundmann, Stadtrath.

R.

Bekanntmachung,

das Inkrafttreten der auf die **Sonntagsruhe** bezüglichen Bestimmungen der **Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891** betr.

Gemäß der Verordnung vom 4. Februar 1895 (Seite 11 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1895) treten die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 f, 105 h und 105 i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetz-Bl. S. 261 v. J. 1891), soweit sie nicht bereits nach der Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen vom 28. März 1892 (Reichsgesetz-Bl. S. 339 v. J. 1892) in Geltung sind, mit dem 1. April 1895 in Kraft.

A.

Nach § 105 h der G.-O. dürfen Arbeiter im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuden und Struben, von Glühlampenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerräumen und anderen Bauhöfen, von Werften und Fließeleien, sowie bei Bauten aller Art an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewöhnlicher Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Osters- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tages- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Dieses in § 105 b der G.-O. enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Beschäftigungen des Ackerbaues, der Forstwirtschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues, der literarischen Thätigkeit, der Ausübung der schönen Künste (§ 9 der Ausführ.-Verordnung zur G.-O. vom 28. März 1892), für den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und die in § 6 Abs. 1, Satz 1 der G.-O. bezeichneten Gewerbe; auch auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe werden diese Bestimmungen keine Anwendung. Inwieweit diese Beschäftigungen unter die Bestimmungen des Sachs. Ges. v. 10. Sept. 1870 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung, soweit letztere nicht aufgehoben ist — zu vergl. Punkt G dieser Bekanntmachung — fallen, unterliegen sie diesen landesrechtlichen Vorschriften.

In denjenigen Handelsgewerben, in denen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Putzmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer) ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten

und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

Dem rechtsgesetzlichen Verbot unterliegt jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105 b Abs. 1 der G.-O. fallenden Unternehmungen. Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für den betreffenden Ort (z. B. das Bergwerk, die Fabrik, die Werkstatt), wo sich der betreffende Betrieb regelmäßig abwickeln pflegt, sondern für jede zum Betrieb gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteur, Schlosser, Glaser, Tischler, Maler, Tapezierer, Parbiergeschäften während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f der G.-O. statthaft sind (vergl. Punkt D dieser Bekanntmachung).

B.

Dagegen finden auf Grund des § 105 c der G.-O. die Bestimmungen des § 105 b keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitszeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welchem für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Bemerkte wird hierbei, daß bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — es nicht genügt, die Arbeiten allgemein nach den in den Ziffern 1 bis 5 des § 105 c Absatz 1 gegebenen Bezeichnungen anzuführen, vielmehr aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein muß, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern

bezeichneten Arbeiten fallen. Das Verzeichniß ist auf Anforderung der Ortspolizeibehörde sowie den im § 139 b der G.-O. bezeichneten Beamten (Gewerbeinspektoren) jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Formulare zu diesen Verzeichnissen können bis auf Weiteres in der Rathsexpedition hier selbst entnommen werden.

Bei den vorstehend unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes 3 des § 105 c darf der unterzeichnete Stadtrath gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

Diese Ausnahme kann nur auf besonderen Antrag und in der Regel nur dann erteilt werden, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

C.

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, sind auf Grund des § 105 d der G.-O. von dem Bundesrathe Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Abs. 1 zugelassen worden (§ 12 des Reichsgesetz-Bl. v. J. 1895).

In diesen Gewerben und Arbeiten, welche in der im Reichsgesetz-Bl. abgedruckten, nachstehend unter H nur für den Stadtbezirk Riesa mit Rittergut und Borwerk Böhlis auszugswise mitgetheilten Tabelle aufgeführt sind, ist die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen — unbeschadet der Bestimmungen des § 105 c der G.-O. unter den dorthin angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 oder, mit Genehmigung der untern Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Abs. 4 der G.-O. zu gewähren.

Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne

oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vor-

geschrieben Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unter-

brechung und ganz oder zum größeren Theil innerhalb der

- 1. Für Herstellung von Schokoladen- und Zuckerwaren, Honigluden und Bisquit. Auf die zwei letzten Sonntage je vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten.
2. Für Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe: wie unter 1.
3. Für Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe: wie unter 1.
4. Für Puzmacherei: wie unter 1.
5. Für Kürschnerei: Auf die zwei letzten, den viert- und den sechstehten Sonntag vor Weihnachten.

D.

Auf Grund von § 105a der G.-D. in Verbindung mit § 1 der Verordnung, die Abänderung einiger Ausführungs-

bestimmungen zu dem Gesetz über die Sonn-, Fest- und Wus-

tagstage vom 10. Sept. 1870 betr., vom 15. März 1895 hat die königliche Kreishauptmannschaft Dresden bis auf Weiteres folgendes verordnet:

Für die nachstehenden Gewerbebetriebe werden die dabei

angeführten Arbeiten von selbständigen Gewerbetreibenden und

Arbeitnehmern an Sonn- und Fest- bez. Wus- tagen unter den

- 1) bei diesen Arbeiten jedes nach außen hin bemerkbare Geräusch thunlichst vermieden wird und
2) Arbeiter, die auf Grund dieser Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, während der aus diesen Ausnahmebestimmungen sich ergebenden Ruhezeit, außer bei Gefahr im Verzuge auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe nach § 105c der Gewerbeordnung gestattet sind, und auch nicht zu Arbeiten in dem, etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgeschäfte herangezogen werden dürfen.

I. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täg-

licher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

1) In Blumenbindereien (Kunst- und Hand-

gärtnereien, Blumenverkaufsläden) ist das Binden von Blumen, Binden von Kränzen und dergl. an Sonn- und Festtagen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

2) In Gasanstalten und Elektrizitätswerken sind an allen Sonn- und Festtagen Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet.

vorsehender Bestimmung noch Nachmittags beschäftigt, so müssen sie an einem der nächsten 6 Werktage von Mittags 12 Uhr an von jeder Arbeit freigelassen werden.

Zu a und b. Für Betriebe, in denen sowohl Bäderwaaren, als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditorien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäderereien zu regeln.

Als Bäderwaare ist dasjenige Bodwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Gese oder Sauerleig ohne Beimischung von Zuder zum Teige hergestellt wird.

4) Im Fleischerergewerbe sind die regelmäßigen Handwerksarbeiten an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, die bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet.

Bedingung: wie zu 1.
5) Im Barbier- und Friseurergewerbe sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis zwei Uhr Nachmittags freigegeben, darüber hinaus aber nur in den Wohnungen der Kunden gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten der Arbeitnehmer länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeitnehmer entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeitnehmer durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

6) In Wasserversorgungsanstalten ist die Vornahme von Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, an allen Sonn- und Festtagen freigegeben.

Bedingung: Bei bloßem Tagesbetriebe wie zu 5, bei ununterbrochenem Betriebe wie zu 2.

7) Den Zeitungsdruckereien ist der Betrieb an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertags, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

8) In photographischen Anstalten ist

a) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten die Aufnahme von Porträts, das Kopieren und Retouchiren für 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr Abends,

b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen die Aufnahme von Porträts für einen fünfständigen ununterbrochenen Zeitraum, der in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober spätestens um 5 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit des Jahres spätestens um 3 Uhr Nachmittags enden muß, zugelassen.

Die Ausnahme unter b findet keine Anwendung auf den ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertag, den Charfreitag, die Wus- tage und den Todtenfestsonntag.

Bedingung: wie zu 5.
9) Den Warklöcher sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: wie zu 5.
10. In den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben mit handwerksmäßigen Betriebe ist die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe zugelassen.

II. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

1) Die nach § 105c der Gewerbeordnung zulässigen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Betriebe, die vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind von den darauf Anspruch erhebenden Gewerbetreibenden, vorbehaltlich der Bestimmung unter 2, zu beantragen.

Dem Antrage sind die zu seiner Beurtheilung erforderlichen Angaben über Art und Umfang des Betriebes, über den Umfang der Verwendung von Wasser- oder Windkraft, die Stärke der etwa daneben benutzten sonstigen elementaren Triebkraft, die Zahl der beschäftigten Arbeiter und soweit thunlich die Dauer der in den letzten drei Jahren infolge Wasser- oder Windmangels nöthig gewordenen Unterbrechungen des Betriebes und die zur Wshreinigung dieser Angaben dienlichen Beweismittel beizufügen.

Für Anlagen, denen wegen vorwiegender Benutzung von Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft nicht bereits bisher Sonntagsarbeiten gestattet gewesen sind, ist eine Berücksichtigung der Anträge nicht in Aussicht zu stellen.

2) Dagegen wird mit Rücksicht auf den zeitlichen Rechtszustand allgemein, und ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf,

der Betrieb der ausschließlich mit Wind arbeitenden sowie solcher Getreidemäshen, denen eine, erheblichen Schwankungen unterliegende Wasserkraft ausschließlich als Triebkraft dient, an 26 Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, des Charfreitags, der Wus- tage und des Todtenfestsonntages außerhalb der Zeit des Gottesdienstes und ausschließlich der Zeit von Vormittags 7 Uhr bis zum Beginn des Vormittagsgottesdienstes sowie der Betrieb solcher Papier- und Wappenfabriken, Holz-

schleifereien, Holz- und Strohhüttenfabriken, die ausschließlich mit einer unregelmäßigen Wasserkraft arbeiten, an 20 Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, des Charfreitags, der Wus- tage und des Todtenfestsonntages den ganzen Tag über nachgelassen.

Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wasserkraftwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu 15 angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105c Abs. 2 der G.-D. bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

E.

Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können nach § 105f der G.-D. durch den unterzeichneten Stadtrath Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Derartige Ausnahmen können nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter der doppelten Voraussetzung bewilligt werden, daß das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen und der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden unverhältnismäßig, also so erheblich ist, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahme- gestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

Für die ersten Feiertage der drei hohen Feste, den Charfreitag, die Wus- tage und den Todtenfestsonntag sind solche Ausnahmen in der Regel nicht zu gewähren, ebenso ist die nachträgliche Ertheilung der Erlaubniß unzulässig.

Unternehmer, welchen eine Ausnahme gemäß § 105f der G.-D. bewilligt worden ist, haben die Verfügung auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorzulegen. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle anzuhängen.

F.

Weiter haben die königlichen Ministerien des Innern, sowie des Kultus und öffentlichen Unterrichts durch Verordnung vom 15. März 1895 bestimmt, daß Arbeiter im Betriebe der unter § 105b Abs. 1 der G.-D. fallenden Unternehmungen, mit denen nach §§ 105b Abs. 1, 105c bis 105f der G.-D. Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden dürfen, gleichviel ob sie von selbständigen Gewerbetreibenden oder deren Arbeitern vorgenommen werden, dem Verbote des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Wus- tagefeier vom 10. Sept. 1870 nicht unterworfen sind.

Bei diesen Arbeiten ist jedoch jedes nach Außen hin bemerkbare Geräusch thunlichst zu vermeiden.

Soweit die gemäß § 105d der Reichsgew.-D. zugelassenen Sonn- und Festtagsarbeiten am Osters-, Pfingst- oder Weihnachtstage zu unterbleiben haben, ist ihre Vornahme auch an Todtenfestsonntagen, am Charfreitage und vorbehaltlich der für Deutschlän mit überwiegend römisch-katholischer Bevölkerung in § 61 Ziffer 2 der Ausführ.-Verord. zur Reichsgew.-D. vom 28. März 1892 getroffenen Bestimmung, an den Wus- tagen verboten.

Die den einzelnen Gewerbetreibenden für ihre Gewerbebetriebe ertheilten Dispensationen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsfeier sind aufgehoben.

Betreffs dieser landesrechtlichen Vorschriften ist nach folgendes zu berücksichtigen:

Die reichsgesetzlichen Vorschriften beschränken nur die Sonntagsbeschäftigung der Arbeitnehmer. Bezüglich der Sonntagsarbeiten, die von selbständigen Gewerbetreibenden ohne Zuziehung gewerblicher Arbeiter vorgenommen werden, bleiben in der Hauptsache die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften und insbesondere die in § 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 10. Sept. 1870 (den Ortspolizeibehörden) ertheilte Ermächtigung zur Erlaubniß dringlicher Arbeiten an sich bestehen, doch ist nur in den dringlichsten Fällen Gebrauch davon zu machen.

Den Betriebs- und bauleitenden Stellen der Eisenbahnverwaltung ist die Ermächtigung eingeräumt worden, an Sonn-, Fest- und Wus- tagen und zwar auch während der Zeit des Gottesdienstes solche Arbeiten, die beim Eisenbahnbetriebe in plötzlichen Nothfällen erforderlich werden, insbesondere Bau- und Wiederherstellungsarbeiten auf Betriebsstrecken und Bahnhöfen, Wiederherstellungsarbeiten an Maschinen und Wagen auf Bahnhöfen, sowie die hiermit unmittelbar zusammenhängenden Nebenverrichtungen zu gestatten, jedoch ist von der Vornahme dieser Arbeiten gleichzeitig die betreffende Polizeibehörde zu benachrichtigen.

Auf vorstehende Bestimmungen werden alle Beteiligte ausdrücklich aufmerksam gemacht. Wer denselben zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft gemäß § 146a des Gesetzes bestraft, unterliegt somit nicht der Cognation der Polizeibehörde, sondern ist der königlichen Staatsanwaltschaft anzuzeigen, soweit nicht im Gesetz einzelne Ausnahmen bestehen.

G.
Durch die in Punkt F der vorstehenden Bekanntmachung erwähnte Verordnung vom 15. März 1895 sind aufgehoben worden:
Die §§ 5 und 8 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier be-

treffend, vom 10. Sept. 1870 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 317 fgb.).
die Verordnung, die Abänderung einer Bestimmung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. Sept. 1870 erlassenen Verordnung betreffend, vom 5. Februar 1884 (Ges.- u. Verord.-Bl.

S. 16 fgb.) und die Verordnung, eine Abänderung der zur Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. Sept. 1870 erlassenen Verordnung betreffend, vom 14. October 1885 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 122 fgb.).

H.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1. Leimgewinnung.	In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November. In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verlochen des Leimgutes zu Leimbrühe. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als zehn Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Ofterfest keine Anwendung. In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktag unterbliebene Bereitung von Triebbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag, 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 zu gewähren.
3. Herstellung von Chocobaden- und Zuckerverfahren, Honigkuchen und Bisquit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Ofter-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
4. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Ofter-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
5. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	Wie unter 4.	Wie unter 4.
6. Schuhmacherei.	Wie unter 4.	Wie unter 4.
7. Kürschnerei.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Ofter-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Wie unter 4.

Reja, den 30. März 1895.
2. April

Der Stadtrath.
Räthler.

Der schwedisch-norwegische Konflikt.

Der norwegische Verfassungskonflikt hat sich zu einem schwedisch-norwegischen Konflikt herausgearbeitet, wie dies zu erwarten war. Norwegen ist ein vollkommen selbständiges Land, das nach seiner Verfassung nichts gemeinsam mit Schweden hat, als den König. Aber schon seit fünfzig Jahren sind in der Praxis sehr verschiedenartige Interessen beider Staaten gemeinsam behandelt worden, ohne daß der norwegische Vandalen daran Anstoß genommen hätte. Es ist das nach und nach Gewohnheitsrecht geworden, bei dessen Ausführung — wie allerdings zugegeben werden muß — Norwegen oftmals zu kurz kam. Und da das die Norweger eingesehen haben, so konnte die radikale Partei obenauf gelangen, die das Verlangen stellt, daß die verfassungsmäßigen Zustände wiederhergestellt werden. — Aber auch die Schweden, der stärkere und zahlreichere Part, wollen die durch das Gewohnheitsrecht erlangten Vortheile nicht so ohne Weiteres aufgeben, und König Oskar hat auf die Interessen und Empfindungen der Schweden ebenso Rücksicht zu nehmen, wie auf die der Norweger. Seine Stellung muß also — soll er es nicht mit der einen Nation ganz übergeben — eine vermittelnde sein.
Der König hat nun einen neuen Versuch zur Beilegung des Union-Konfliktes gemacht: Dem schwedischen Reichstage und dem norwegischen Storting sollen demnächst Vorschläge zugehen, in denen unter Wahrung der einheitlichen Vertretung nach außen den Norwegern eine über die Bestimmungen des norwegischen Verfassungsgesetzes weit hinausgehender Einfluß gewährt werden soll. Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß diese Vorschläge aus den Beratungen der Delegirten des schwedischen Reichstages hervorgegangen sind. — Die Ernennung solcher Delegirten ist als ein ganz ungewöhnlicher Schritt des Königs zu betrachten. Die Bedeutung dieser Maßregel, die in den schwedischen Kammern selbst wie ein Blitz aus heiterem Himmel wirkte, spiegelt sich deutlich in der schwedischen und norwegischen Presse wider, in der sofort nach Mittheilung des königlichen Briefes in den beiden Kammern des Reichstages kürzere oder längere Ausführungen erschienen. Seit dem Bestand des jetzigen Zweikammersystems

ist ein geheimer Ausschuss noch nicht einberufen worden, wohl aber dreimal während des Ständerichstags, wobei die wichtigsten Anlässe 1847/48 und 1853 vorlagen, nämlich der deutsch-dänische Krieg und der Krimkrieg. Daß jetzt König Oskar zu einer so kühnen erregenden Maßregel greift, ist nicht zu verwundern, wenn man sich den Gang der norwegischen Ministerkrise vergegenwärtigt, die sich nun schon seit dem 31. Januar, an welchem Tage das Ministerium Stang in Folge des für ihn ungünstigen Wohlausfalles seine Entlassung einreichte, hinschlürft, und erwägt, daß die vielfachen Versuche, die der König während seines Verweilens in Christiania zur Bildung eines neuen Ministeriums unternommen hat, völlig ergebnislos geblieben sind, endlich, daß die Klüft zwischen dem norwegischen Radikalismus und dem Königthum nicht überbrückt, sondern im Gegentheil noch weiter geworden ist.
So unklar wie bei dem Rücktritt des Stang'schen Ministeriums, so unklar ist die Lage auch noch heute, und die Radikalen haben in der Zwischenzeit nicht etwa ernstlich versucht, Mittel und Wege zu finden, die eine Lösung des schweren inneren Zwiespaltes ermöglichen. Ihr Auftreten, so die hinauschiebung der Frage der nachträglichen Bewilligung des noch unbezahlten norwegischen Antheils für das diplomatische Budget, an das als Bedingung die Streichung der Wiener Gesandtschaft geknüpft war, konnte vielmehr nur dazu beitragen, für solche Schritte, wie den jetzt vom König unternommenen, den Boden vorzubereiten. Unterm 10. Februar richtete König Oskar sein bekanntes Schreiben an das Storting, worin er betonte, wenn er ein radikales Ministerium wählte, so müsse er zunächst das Versprechen haben, daß erst Verhandlungen zwischen Schweden und Norwegen stattfinden, bevor norwegischerseits eine Aenderung in dem gemeinsamen Konsulatswesen wie in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten beschlossen würde. Die Radikalen wiesen in ihrer Antwort gemeinsame Verhandlungen nicht ab, sofern sie mit dem in früheren Beschlüssen zum Ausdruck gebrachten Grundsatz übereinstimmen. Das ist aber gerade der Haken, denn das „Prinzip“ besteht eben darin, daß Norwegen unbekümmert um Schweden in Dingen, die auch dieses

Reich angehen, Beschlüsse faßt, ohne sich erst vorher mit seinem Nachbar ins Einvernehmen zu setzen.
Dem ersten Schreiben des Königs ist noch ein zweites und drittes gefolgt, aber eine Vermittlung wurde nicht erzielt. Dem Könige blieb nichts übrig, als das Ministerium Stang zum Bleiben zu bewegen, dies jedoch lehnte dies ab. So ist Norwegen seit länger als acht Wochen ohne Ministerium. Seit Mittwoch wollte König Oskar wieder in Christiania, um dort mit den leitenden Persönlichkeiten direkt verhandeln zu können. Diese Verhandlungen scheinen aber auch erfolglos gewesen zu sein, denn nach dem gestern mitgetheilten Telegramm aus Christiania beschloß der Verein der Linken des norwegischen Storthings in einer am Dienstag Abend abgehaltenen Versammlung einstimmig die Ablehnung des Vorschlages, an der Bildung eines Geschäftsministeriums theilzunehmen. Es bleibt nun abzuwarten, wie sich die Sache weiter entwickelt; sie scheint sich noch schärfer zuspitzen zu haben. Der König ist nach Stockholm zurückgekehrt.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Die „Hamb. Nachr.“ stellen noch Vertheidigungen einzelner Ansprachen und Erwiderungen des Fürsten Bismarck in Aussicht, da die Reden in Folge der großen örtlichen Schwierigkeiten ungenau aufgenommen seien.
Von freisinniger Seite wird in Abrede gestellt, daß am Sonntag eine Fraktionsversammlung stattgefunden habe, die dem Abg. Schmidt die Annahme der kaiserlichen Einladung unterlag habe. Herr Schmidt habe aus eigenem Antrieb gehandelt, und zwar aus Gesundheitsrücksichten. Die „Freis. Ztg.“ hatte bekanntlich die Sache ganz anders dargestellt. Auch die freisinnige Partei hat also anscheinend ihre Offiziösen, die zu dementiren verstehen und sogar das Leiborgan des Generalgewaltigen Lügen zu strafen sich unterfangen.
Das Verhalten des ersten Reichstags-Vizepräsidenten, Abg. Schmidt, wird namentlich in ultramontanen Blättern sehr scharf verurtheilt. Die „Kön. Volksztg.“ und die „Germania“ ergehen sich mit um so größerer Genugthuung in herdem Spott und Tadel, als sie große Genugthuung über

In Paris proklamirte man als Siegerin eine Dame, deren Fuß von der Ferse bis zur Fehenspitze gemessen sogar nur 18 1/2 Centimeter hatte...

Im Allgemeinen freilich soll man nirgendwo so viele kleine und reizende Füßchen zu sehen bekommen, wie in Spanien...

Es ist aber gar nicht richtig, daß es an und für sich schon eine besondere Schönheit sei, einen möglichst winzigen Fuß zu haben...

Sonst müßten ja die künstlich verkrüppelten kleinen Füße der Chinesinnen das Ideal sein, während wir darin doch vielmehr ein Zeichen chinesischer Uebervortur erblicken...

Das ist nach unseren Begriffen häßlich und widerförmig, denn der menschliche Fuß stellt in seinem anatomischen Bau ein so wunderbar vollkommenes Stütz- und Erdbewegungsorgan dar...

Zu Vergleich zum Manne hat das Weib naturgemäß kleinere Füße wie Hände — den kürzeren Unterschenkeln und Unterarmen entsprechend...

Im Bezug auf die Höhe des Fußes stehen die Deutschen mit 3,76 Prozent der Körpergröße unten; am höchsten ist der Fuß der Scandinavier mit 4,07 Prozent...

Nicht unerwähnt soll schließlich bleiben, daß man — wie aus der Schädelbildung, den Gesichtszügen und der Hand des Menschen — auch aus den Füßen auf den Charakter, die moralische und geistige Veranlassung zu schließen vermag...

1) Sind Sohle und Absatz gleichmäßig verschliffen, so deutet das beim Manne auf Willenskraft und geschäftliche Gewandtheit; eine solche Frau ist treu und eine gute Hauswirthin...

2) Sind die Schuhe am Außenrande verschliffen und die Fußspitzen etwas abgekehrt, während alles Uebrige noch wie neu erscheint, so nehme man sich vor dem Träger solcher Schuhe wohl in Acht...

3) Ihr Männer, hüte euch, ein Mädchen oder eine Frau zu heirathen, die einen Fuß Nummer 4 in einem Schuh Nummer 2 zwingt!

Marktberichte.

Chemnitz, 3. April. Pro 50 Kilo Weizen, fremde Sorten 7,40 bis 7,80, weiß und bunt, 7,10 bis 7,50...

Kirchennachrichten für Riesa und Weida.

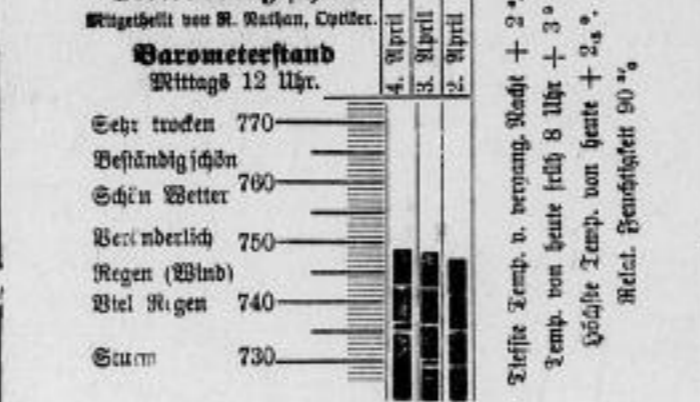
Freitag, den 5. April, Abend 7 Uhr, letzter Passionsgottesdienst: P. Führer. Riesa: Dom. Palm. Vorm. 9 Uhr Confirmation der Knaben...

Das Wochenamt vom 7. bis 13. April hat P. Führer. Getaufte: Gertrud Marie, A. A. Lehmanns, Trompeter-Sergeants in R., T. Ida Clara, F. R. Jegers, Dachdeckers in R., T. Hermann Johannes, G. R. Bölligsch, Kaufmanns in R., S. Robert Richard, N. R. Jungs, Schmieds in R., S. Anna Johanna, d. A. S. Fiedler, Wirthschafterin in R., u. T. Reinhold Alfred, F. R. Michaels, Schlossers in R., S.

Kirchennachrichten für Zeitzheim und Aßberan.

Dom. Palmarium Zeitzheim: Festgottesdienst 1/9 Uhr. Aßberan: Confirmations-Festgottesdienst 9 Uhr mit Abendmahlsfeier. Beginn der h. Weichte 1/9 Uhr.

Meteorologisches.



Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 4. April 1895.

Auf dem Kaiser-Wilhelmsplatz, der mit Genehmigung des Stadtraths bekanntlich mit diesem Jahre in die Verwaltung des Verschönerungsvereins übergegangen ist, werden gegenwärtig die nöthigen Frühjahrsarbeiten vorgenommen. Der Platz wird gereinigt und gesäubert, die Biersträucher werden verschritten und die Rabatten frisch ausgegraben...

Ueber den Einzug „unserer“ Reitenden Artillerie-Abtheilung in Königsbrück am Dienstag berichtet man von dort unterm 2. d. M.: Heute Vormittag rückte unter Donner von Kanonenschlägen die von Riesa nach der hiesigen Stadt in Garnison verlegte reitende Abtheilung des ersten Feldartillerieregiments Nr. 12, von einer Deputation des Stadtgemeinderathes unter Führung des Bürgermeisters zu Wagen und einer Anzahl Herren aus Stadt und Land zu Pferde eingeholt...

Der Ort Riesa, 28 Jahre alt, erdrosselte seine 74 Jahre alte Schwiegermutter und beraubte sie dann ihrer geringen Habe. Da die Frau des Reichthums während des ganzen Tages auf Arbeit war und erst Abends in ihre Wohnung zurückkehrte, wurde der Mord erst Abends entdeckt. Der Mörder, welcher flüchtig ist, hat ohne Zweifel diese That schon Mittags verübt. Die Verfolgung ist im Gange. Bis jetzt ist es noch nicht gelungen, den Thäter, der ein arbeitscheues und lüderliches Subjekt war, zu fassen. Reichthum heißt mit Vornamen Friedrich Alfred, ist Steinbrucher, am 26. März 1867 geboren, von mittlerer schmächtiger Statur, hat schwarze Haare, dunkle Augen, normale Nase, gute Zähne, schwarzen Schnurrbart, blaßes, schmales Gesicht und ist von reizbarem Temperament. Er trägt braunen Hut, braunes Jaquet und dunkelgestreifte Hose. Offenbar gelingt es, des Mörders

Werthes der Garnison und bei ihrer loyalen Gesinnung bestrebt sein werde, das unerschütterlich königstreue Fundament der Garnison zu sein und brachte zum nochmaligen Willkommen ein dreifaches Hoch auf den erlauchtesten Chef des Regiments, Sr. Maj. den König, aus, in welches lebhaft und freudig eingestimmt wurde. Major Wäde, Kommandeur der reitenden Abtheilung, dankte fröhlich bewegt für den der Abtheilung gewordenen herzlichen Empfang, versicherte, daß in Erwiderung des herzlichen Empfangs die nunmehrige Garnison mit der Stadt und der Bürgerschaft sich durch ein eng zu knüpfendes Band der Freundschaft innig verbunden fühlen werde, und bethätigte diese Versicherung mit der Aufforderung an die Mannschaften der Abtheilung, auf die neue Garnison ein kräftiges dreifaches Hurrah auszubringen, welcher Aufforderung die Mannschaft freudig nachkam. Nach noch besonderer persönlicher Begrüßung des Abtheilungskommandeurs durch die Chefs der Königl. u. Behörden, den Standesherrn und Oberlieutenant Callendach rückte die Abtheilung unter Musik nach ihrem Kasernement. Abends 6 Uhr fand im Saale des „Schwarzen Adlers“, dem künftigen Offizierskasino, zu Ehren der Garnison ein Festessen statt.

Der Elbstrom kehrt von Tag zu Tag mehr und mehr in sein altes Bett zurück. Wo vor Kurzem unser Auge in unserer dem Strome nahen Umgebung noch sechshündliche Fische schaute, kommt allgemach das Land wieder zum Vorschein. Auch der überfluthete Theil unseres Stadtgebietes wird täglich und stündlich ein kleinerer. Noch gestern ragte erst der Festplatz unseres Stadtparkes wie eine Insel aus der Fluth empor; heute ist schon ein beträchtlicher Theil der Weiesen sichtbar. Nur der Eingang zum Park steht noch unter Wasser, während die Alberttreppe, der Poetenweg sowie der Zugang zur Parkstraße wieder passierbar sind. Der Eisquai kann voraussichtlich noch morgen frei werden, so daß auch der Frachtverkehr und die Schifffahrt in Bälde ihren Anfang nehmen dürften. Schon heute in den Mittagsstunden lag sich auf dem Strome ein Raddampfer sehen, der mit zwei Rähmen im Schlepptau stromaufwärts fuhr. Jedenfalls findet er auch bald Nachfolger.

Nachdem uns am Montag, zum Geburtstag des Altreichskanzlers der erste prächtige Frühlingstag bescheert worden war, glaubte alle Welt, daß nunmehr endlich dauernd die zeitgemäße Frühlingwitterung anhalten werde. Aber schon am Dienstag war es wieder neblig und winterlich rauh draußen im Freien, gestern war es nicht viel besser und heute wurde man sogar durch ein veritables Schneetreiben überrascht.

Die Militärärzte sind, wie wir dem „P. A.“ entnehmen, von ihren vorgelegten Behörden angewiesen worden, bei dem diesjährigen Winterungsgefährt ganz besonders gründliche Untersuchungen der Dienstpflichtigen vorzunehmen und alle schwächlichen Personen zurückzuweisen. Veranlaßt dürfte diese Anordnung durch den Umstand sein, daß infolge der neuen Aushebungsbestimmungen, die verminderte Anforderungen für die Beurtheilung der körperl. Brauchbarkeit in den Heeresdienst einzustellenden Mannschaften vorschreiben, seit dem letzten Ostbereinstellungstermin fast überall zahlreiche Entlassungen wegen Dienstuntauglichkeit stattgefunden müßten. Für die Militärbehörden entstehen hieraus unnöthige Weiterungen, während die den militärdienstlichen Anforderungen nicht gewachsenen Personen von ihrer kurzen Dienstzeit oft einen schweren körperlichen Schaden davontragen.

Großenhain. Eine große Freude wurde aus Anlaß der Bismarckfeier gestern Abend 80 älteren älteren hiesigen Einwohnern durch die von dem hiesigen Rentier Theodor Schöffel veranstaltete Speisung derselben bereitet. Sie wurde abgehalten in dem festlich geschmückten, mit der Bismarckbüste versehenen Saale des Gasthauses „zum Roß“.

Rögis, 2. April. Gestern Vormittag verstarb in Köthenberg der dortige frühere Gemeindevorstand Lehnhardt, nachdem Tags zuvor seine Ehefrau, mit der er 52 Jahre in friedlicher und glücklicher Ehe gelebt hatte, im Tode vorangegangen war. Ein gemeinsames Grab wird die treuen Ehegatten auch im Tode vereinen.

Bad Marienborn bei Kamenz. Unser Bad hatte im Vorjahre wiederum einen bedeutend gesteigerten Besuch aufzuweisen. Die von ärztlichen Autoritäten als vorzüglich anerkannten natürlichen Moor- und Schwefelbäder, welche bei Unterleibsfrankheiten chronischer Art und deren Folgen, bei jeder Art von Stropheln, Hämorrhoiden, Nervenleiden, besonders aber bei Gicht und Rheumatismus mit großem Erfolge Anwendung gefunden haben, begründen den Ruf unseres ruhig gelegenen, heilkräftigen Bades.

Nerchau. Hier erhielt die Bismarckfeier noch eine besondere Weihe dadurch, daß der hiesige Fabrikbesitzer Richard Hessel dem Turnverein ein großes Stück Land zur Erbauung einer Turnhalle zum Geschenk machte. Der Platz selbst, „Bismarckplatz“ genannt, wird ein dauerndes schönes Zeichen für den Ehrentag des Altreichskanzlers in der Stadt Nerchau sein und bleiben.

Leipzig, 3. April. Gestern wurde in dem Hause Kirchstraße 76 des Stadttheiles Volkmarndorf ein Raubmord verübt. Der dort mitwohnende Steinbrucher Reichert, 28 Jahre alt, erdrosselte seine 74 Jahre alte Schwiegermutter und beraubte sie dann ihrer geringen Habe. Da die Frau des Reichthums während des ganzen Tages auf Arbeit war und erst Abends in ihre Wohnung zurückkehrte, wurde der Mord erst Abends entdeckt. Der Mörder, welcher flüchtig ist, hat ohne Zweifel diese That schon Mittags verübt. Die Verfolgung ist im Gange. Bis jetzt ist es noch nicht gelungen, den Thäter, der ein arbeitscheues und lüderliches Subjekt war, zu fassen. Reichthum heißt mit Vornamen Friedrich Alfred, ist Steinbrucher, am 26. März 1867 geboren, von mittlerer schmächtiger Statur, hat schwarze Haare, dunkle Augen, normale Nase, gute Zähne, schwarzen Schnurrbart, blaßes, schmales Gesicht und ist von reizbarem Temperament. Er trägt braunen Hut, braunes Jaquet und dunkelgestreifte Hose. Offenbar gelingt es, des Mörders

Waffeln zu werden, damit seine fleißige Thätigkeit durch seine Strafe Lähme finden kann.

Borna, 3. April. Vom Fischreichthum unseres Wypbra-Plusses zeugen die Berichte von der letzten Ueberschwemmung. In Demsdorf wurde kürzlich von einem Maurer ein achtstündiger Karpfen auf dem Trockenen gefangen; aus dem nahen Wypbra wird heute geschrieben, daß dort vierstündige Karpfen gar nichts Seltenes mehr sind und aus den Gräben an der Wypbra auch mancher zweistündiger Hecht ans Tageslicht gezogen wurde. Zwei Störche eines Schmiedemeisters war es sogar beschieden, einen Hecht im Gewicht von 11 Pfund mit dem Rechen aus Trockene zu befördern.

Kuerbach i. B. Am Dienstag Nachmittag 1/2 3 Uhr explodirte im Hause des Materialwarenhändlers Albert Nohrendorf, vis-a-vis der Reichshalle, jedenfalls in Folge Unvorsichtigkeit des Dienstmädchens, ein Ballon Benzol. Der Aufbruch war so stark, daß das Haus in allen Jugen krachte, die Vorderseite des Hauses fiel ganz heraus, das Mädchen welches verbrannte, wurde unter den Trümmern verschüttet, so daß sie sofort todt war. Die junge Frau des Nohrendorf wurde durch die Steinmassen so stark verletzt, daß sie ohne wieder zur Besinnung gekommen zu sein ebenfalls verstarb. Einer Frau, welche im betreffenden Geschäft einkaufend wollte, wurde die Stirnhaut abgezogen. Ein Kind erlitt mehrere Brandwunden. Die übrigen Bewohner des Hauses wurden durch Rettung gerettet. Die Unglücksstätte war bis zum späten Abend von einer großen Menschenmenge besetzt.

Dresden. Der König wird am 23. April zu seinem Geburtstag auf dem hiesigen Alouplage die Parade über die Dresdner Garnison, das Kadettenkorps, das Großhärner Fußartillerieregiment und das Freiburger Jägerbataillon abhalten.

Rendsburg, 1. April. Heute Morgen gegen 9 Uhr wurde 26 Kilometer von Brunsbüttel der letzte Damm im Nordostkanal durchstoßen, der bisher noch die freie Durchfahrt verhindert hatte. Als erstes Schiff passirte die von Brunsbüttel kommende Motorbarke Helios auf dem Wege nach Holtkenau den Durchstich. Dieses Schiff dient zur Montirung der elektrischen Beleuchtung des ganzen Kanals, die von der Aktiengesellschaft Helios in Köln-Ehrenfeld ausgeführt wird.

Bemerktes.

Bismarcks Schädel. Professor Schaper hat vor einiger Zeit die Kopfmäße Bismarcks zu künstlerischen Zwecken abgenommen. Nun veröffentlicht der Anthropologe Otto Ammon in der 'Tägl. N.' bemerkenswerthe Betrachtungen hierüber. Die Entfernung zwischen Stirn und Hinterkopf verhält sich zu der größten Breite des Schädels wie 100 : 78. Daraus ist der Jürit als Yangkopf, bei unsern europäischen Bevölkerungsverhältnissen heißt das als reiner Germane, gekennzeichnet, was mit den übrigen Kennmerkmalen vollkommen übereinstimmt. Die absolute Länge des Bismarckschen Kopfes beträgt 212 Ctm., während von 25000 ländlichen Wehrleuten nur einer das Maß von 20,6 Ctm. erreichte. Unter 30 Gelehrten in Karlsruhe kam nur einer auf 20,5 Ctm. Ebenso überragt der Bismarcksche Schädel alle anderen an Rauminhalt und der ziemlich genau zu berechnende Schädelinhalt den anderer Menschen an Gewicht. Bismarcks Schädelraum beträgt 1965 cbcm; demgegenüber maß der Schädelraum von 245 deutschen Schädeln durchschnittlich nur 1478 cbcm und nur einer stieg bis auf 1800 cbcm, blieb also noch ganz beträchtlich hinter den Bismarckschen Raum zurück. Das Gewicht des Bismarckschen Hirns wird auf 1867 g berechnet. Die größten Gewichte, die man sonst festgestellt hat, gehören dem englischen Dichter Byron mit 1807 und dem französischen Naturforscher Cuvier mit 1830 g an. Das Hirn Rants wog 1650, das Schillers 1580, das Dantes nur 1420 g. Durchschnittlich wiegt das Hirn eines erwachsenen männlichen Europäers 1380 g. Ammon schließt seine Ausführungen mit der Bemerkung, daß Bismarcks Größe keine bloße Einbildung von uns ist, sondern daß sie auf sehr realen Grundlagen beruht.

Räuberverwehen in Italien. Auf der Insel Sardinien überfielen zehn Banditen ein kleines Dorf, bänden die wehrlosen Leute, stahlen, was sie an Kleidern und Gewaren finden konnten und suchten das Weite. Was sich wehrte, wurde einfach niedergeschossen. In Sicilien drangen vier Räuber in das Haus eines einsam wohnenden Wirtsbefizers, zwangen ihn, was er an Kostbarkeiten besaß, herauszugeben und führten ihn dann gefangen mit sich fort, um von den Verwandten ein hohes Lösegeld für seine Freilassung zu erpressen.

Neuere Nachrichten und Telegramme

vom 4. April 1885.

Berlin. Der Chefredacteur der 'Kreuztg.', Hr. v. Hammerlein, erklärt in der 'Kreuztg.', er habe gegenüber den Angriffen in der Frankfurter 'Kleinem Pr.' die Vertretungsbefugnisse eingeleitet.

Mannheim Die 'Boss. Z.' meldet: In Gielingen explodirt beim Völverschießen, das zur Feier von Bismarcks Geburtstag veranstaltet wurde, in einem Hause 10 Pfund Schießpulver. 32 Personen sind verletzt, einzelne davon schwer.

Straßburg i. El. Bei der Reichstagsersatzwahl im Wahlkreis Exstein-Modrheim erhielt der Unterstaatssekretär Baron Born v. Bulach (Kerital-kons.) 5189 und Wahl (Soz.) 4690 Stimmen. Die Wahl des Ersteren ist gesichert. Aus 17 Ortchaften ist das Ergebnis noch nicht bekannt; doch sch. ind das Gesamtergebnis durch dasselbe nicht beeinflusst zu werden.

Kiel. Der Kaiser besuchte gestern Nachmittag die 'Germania'-Werft und besichtigte die neue, im Bau befindliche kaiserliche Yacht. — Heute früh ist Se. Majestät an

Bord des Panzerschiffes 'Kurfürst Friedrich Wilhelm' mit dem Mandovergeschwader in See gegangen.

Stettin. Der Aufsichtsrath der Schiffmaschinenbauanstalt 'Bullau' hat in der gestern abgehaltenen Versammlung beschlossen, eine Dividende von 6% für das verlossene Geschäftsjahr vorzuschlagen.

Warschau. Der Kondukteur der Weichselbahn Anton Wismiewski hat seine junge Frau und seine drei Söhne im Alter von 6, 4 und 2 Jahren erschossen. Als auf die Schiffe Leute hinzueilten, schoß der Wüthende noch einige Male und verwundete weitere drei Personen, worauf er verhaftet wurde. Auf der Polizeiwanne gab er als Motiv der That Eifersucht an. (M. Journ.)

Brüssel. Nach Schluß der gestrigen Kammerung kam es in den Wandelgängen zu einem lebhaften Zwischenfall. Der katholische Deputirte Pellette wandte sich an den sozialistischen Deputirten Desulfieux und gebrauchte die Worte: 'Betrachten Sie sich als geohrfeigt!' Diese Worte riefen einen großen Lärm hervor, und es kam zwischen mehreren Deputirten zu Thätlichkeiten, so daß die Soaldienner einschreiten mußten. Verschiedene der Beteiligten haben sich gefordert.

Madrid. Martinez Campos schiffte sich heute in Cadix nach Cuba ein. Das Schiff geht noch heute ab. In verschiedenen Häfen werden Verstärkungen für Cuba vorbereitet.

Christiania. Vor der gestern erfolgten Abreise nach Stockholm hat der König dem Ministerpräsidenten Stang folgendes Schreiben überreicht: 'Ich habe nach meiner Anfunft in Christiania ersichtlich die dringenden und wiederholten Vorstellungen meiner norwegischen Minister, ihr Abschiedsgesuch zu bewilligen, in Erwägung gezogen. Allein ich kann den vom Staatsrath vorgeschlagenen Weg erneuter Verhandlung mit der Majorität des Storting nicht einschlagen. Ich muß bestimmt festhalten, daß die Majorität meine hierfür aufgestellten Bedingungen schon unabweidung abgelehnt hat. Auch später ist nichts geschehen, was meine hieraus bezüglichen Ansichten ändern könnte. Solange die Majorität des Storting ihre gegenwärtige Haltung nicht ändert, verbietet mir meine Stellung als König von Norwegen und König der Union, nochmals mich an diese Majorität zu wenden. Die Verfassung Norwegens kennt keine Forderung, daß der König gezwungen ist, als Minister nur Männer zu wählen, die der Majorität des Storting angehören oder ihre Parteiansichten theilen. Da ich trotz meiner ehrlichen Bestrebungen keine Möglichkeit erblicke, auf irgend eine andere Weise ein neues Kabinett zu erhalten, kann ich jetzt keine Entscheidung über die Abschiedsgesuche des Ministeriums treffen. Mein warmer Wunsch, die Unionsfragen ohne Zwergn in einer für beide Reiche befriedigenden Weise zu ordnen, hat sich zu meiner großen Beforgnis nicht erfüllen lassen, weil meine norwegischen Rathgeber unter den gegenwärtigen Umständen eine sachliche Verhandlung mit Schweden für unmöglich halten.'

Eisenbahn-Fahrplan vom 1. October 1884.

Table with departure and arrival times for various stations including Dresden, Leipzig, Chemnitz, Rosten, Eiferwerda, and Wiederau. Includes notes about speed regulations.

Table for telephonic fire alarm stations (Telephonische Feuermeldstellen) with addresses and numbers for various locations like Städtel, Feuerwehr-Commando, etc.

Table for product prices (Productenbörse) listing various goods like flour, oil, and other commodities with their prices.

Wasserstände.

Table showing water levels (Wasserstände) for various locations (Staden, Hjer, Eger, etc.) with columns for elevation and date.

Bestellungen

auf das mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Abends erscheinende

„Rieser Tageblatt und Anzeiger“

für das zweite Vierteljahr

werden noch von sämtlichen kaiserlichen Postanstalten, den Landbriefträgern, unsern Geschäftsstellen in Riesa und Strehla, sowie in den Ausgabestellen bei Herren Paul Holz, Ede Poppiger und Schützenstraße, K. S. Fennide, Hauptstraße, Kaufmann Hermann Müller, Kaiser-Wilhelm-Platz und Paul Roschel, Bahnhofstraße bei Abholung dortselbst zum Preise von 1 M. 25 Pf. zahlbar pränumerando, angenommen; durch unsere Austräger, die jederzeit Bestellungen annehmen, frei ins Haus geliefert ist der Preis 1 M. 50 Pf., durch die Post frei ins Haus 1 M. 65 Pf. (bei Abholung am Posthalter 1 M. 25 Pf.).

Anzeigen finden durch das „Rieser Tageblatt und Anzeiger“, die im Amtsbezirk bei Weitem verbreitetste und gelesenste Zeitung, anerkanntermaßen die beste und zweckentsprechendste Verbreitung.

Riesa. Kastenstraße 59. Die Geschäftsstelle.

Heber Chiffre-Annoncen

heischt noch vielfach Unklarheit. Wer eine Chiffre-Annonce aufgiebt, will mit seinem Namen nicht in die Öffentlichkeit treten. Er beauftragt nur die Expedition, alle Briefe oder Karten, welche unter der betreffenden Chiffre eingehen, anzunehmen und ihm (dem Auftraggeber) anzuhändigen. Weiter hat die Expedition mit den Chiffre-Annoncen nichts zu thun. Auch kann die Expedition nicht den Namen des betr. Einzenders der Annoncen nennen. Wenn nun jemand keine Antwort auf eine Offerte erhält, die er unter der angegebenen Chiffre an die Expedition gesandt hat, so liegt das also nicht an der Expedition, sondern an dem Einzender der Annonce.

Annoncen, in welchen Angebote u. unter gewissen Buch haben oder Worten erbeten werden.

Advertisement for 'Langor & Winterlich' book and stationery store, located in Kastenstr. 59, Riesa. Includes a logo with 'Anfertigung von Buchdrucksachen aller Art'.

Advertisement for 'MEYERS Klassiker-Ausgaben' (MEYER'S Classics Editions). It is described as the warmest recommendation and includes details about the 150 volumes, elegant binding, and availability at the Bibliographic Institute in Leipzig and Vienna.

A. Messe, Baugeschäft, Riesa, Hauptstraße.

Ein- und Verkauf von Werthpapieren. Börsen-Bericht des Riesaer Tageblattes. Dresden, 3. April. Tendenz: still. Unbedingte Geheimhaltung aller Geschäfte.

Deutsche Fonds.		Eichl.-Schle.		Rheinl. anort.		Dresdner Bank		Sächs. Bank		Industrie-Aktien.		Landkammer com.	
Nr.	Cours	Nr.	Cours	Nr.	Cours	Nr.	Cours	Nr.	Cours	Nr.	Cours	Nr.	Cours
1	106,20	1	112,50	1	135,00	1	157,25	1	122,20	1	558	1	115,50
2	104,70	2	102,60	2	104,50	2	122,20	2	119,50	2	114,75	2	205,75
3	98,30	3	104,50	3	102,60	3	119,50	3	114,75	3	174	3	156
4	105,75	4	103,20	4	103,75	4	114,75	4	114,75	4	142	4	235
5	104,75	5	103,75	5	102,90	5	114,75	5	114,75	5	88,50	5	191
6	99	6	103,75	6	103,75	6	114,75	6	114,75	6	126,50	6	154
7	103,10	7	103,75	7	103,75	7	114,75	7	114,75	7	141	7	181
8	103,10	8	103,75	8	103,75	8	114,75	8	114,75	8	114	8	181,50
9	97,40	9	103,75	9	103,75	9	114,75	9	114,75	9	114	9	118
10	99,10	10	103,75	10	103,75	10	114,75	10	114,75	10	114	10	118
11	101,15	11	103,75	11	103,75	11	114,75	11	114,75	11	114	11	118
12	101,15	12	103,75	12	103,75	12	114,75	12	114,75	12	114	12	118
13	101,40	13	103,75	13	103,75	13	114,75	13	114,75	13	114	13	118
14	101,40	14	103,75	14	103,75	14	114,75	14	114,75	14	114	14	118
15	104,90	15	103,75	15	103,75	15	114,75	15	114,75	15	114	15	118
16	104,90	16	103,75	16	103,75	16	114,75	16	114,75	16	114	16	118
17	104,50	17	103,75	17	103,75	17	114,75	17	114,75	17	114	17	118

Haareinlagen verzinse p. a. bei täglicher Verfügung mit 2 1/2 %, monatlicher Kündigung 3 1/2 %, dreimonatlicher Kündigung 4 %.

Fahnen! Fahnen! Fahnen!

Empfehle den geehrten Vereinen, Gesellschaften, Corporationen etc. meine Firma zur Lieferung von Vereinsfahnen und Bannern, gestickt und gemalt, sowie Schärpen, Fahnenbänder, Decorations- und Hausfahnen jedweder Art, Wappenschilder, Ballons etc. etc. zu anerkannt sehr billigen Preisen. Offerten nebst Zeichnungen franco.

Otto Müller, Fahnenfabrik in Godesberg a. Rh.

1 Logis mit allem Zubehör im Preise v. 100 M. zu vermieten Kasanienstr. No. 8.

Ein Logis ist zu vermieten und kann sofort bezogen werden. Louis Reiche, Kasanienstr.

2 febl. Wohnungen, sofort od. später bezugbar, zu vermieten Schützenstr. 18.

Hauptstrasse No. 39 und 41 ist je die 2. Etage zu vermieten, f. sofort oder später bezogen werden, desgl. 1 kleine Wohnung im Hinterhaus, zu bez. Johanni. A. Kupfer.

Wettinerstrasse 7 ist die erste Etage zu vermieten, sowie eine II. freundl. Vorderre-Wohnung im Nebengebäude (Stube, Kammer u. Zubehör) an ruhige einzelne Leute; beide sofort oder später zu beziehen.

Die halbe 2. Etage ist sofort zu vermieten und Michaeli zu beziehen Hauptstrasse 24.

Ein Logis im ganzen oder getheilt ist zu vermieten Kasanienstr. 63.

Ein heizb., einfach möbl. Stube ist zu vermieten u. kann bezogen werden Elbstr. 13.

Stube, Kammer und Küche und Zubehör (Preis 100 M.) zu verm. Gartenstr. 6.

2 Wohnungen, bestehend aus 2 Stuben, Kammer, Küche und allem Zubehör, zu vermieten Neu-Weida 54e.

Ein schöner Laden mit oder ohne Wohnung, sowie die 1. und 2. Etage im ganzen oder getheilt zu vermieten bei Adolf Meyer, Schützenstr. 9.

Ein Laden ist von Michaeli anderweitig zu vermieten Hauptstrasse 24.

Bonner Fahnenfabrik in Bonn a. Rhein. Hofkapl. Sr. Majestät des Kaisers. Königl., Grossherzogl., Herzogl. und Fürstl. Hofkapl. (11 Hofl.-Titel) am 23. April, Geburtstag Sr. Majestät des Königs v. Sachsen.

Wasserochie, dauerhafte Fahnen u. Flaggen von Marine-Flaggentuch z. B.: billige Nationalflaggen, sächsisch oder deutsch; sächsische Wappenfahnen etc. Pünktliche Lieferung ausdrücklich garantiert. Reichhaltige Preisverzeichnisse versenden wir gratis und franco.

Die alleinigen Hauptvertreter: Winter & Reichow, Riesa a. Elbe Technisches Bureau. Reparatur-Werkstatt empfehlen zur Saison Neu! „Saxonia“ Neu! Patent-Berg-Drillmaschine Modell 1895 aus der Special-Fabrik von W. Siedersleben & Comp., Bernburg, sowie echt Rudolf Sächsische Maschinen und Ackergeräte und echt Saade'sche Patent-Acker- und Wieseneggen.

Gesucht wird ein mit guten Zeugnissen versehener Anecht. W. Weber, Voritz.

Einem Schuhmacher-Gesellen sucht zum löblichen Austritt Clemens Söttcher, Poppitz.

Suche sofort eine Wäsche- und Scheuerfrau. Wo? sagt die Expedition d. Blattes.

Ein fast neuer Rover ist billig zu verkaufen. Offerten erbitte unter „Rover“ in die Exped. d. Bl.

Eichenholz-Verkauf. Eine Partie trockene eichene Pfosten in verschiedenen Stärken und Längen, desgl. 14 Stück astreine Stämme liegen zum Verkauf No. 30 in Othrau.

Milchvieh-Verkauf. Sonnabend, den 6. April stelle ich einen frischen Transport schwerer Kühe mit Küälber, sowie hochtragende in meiner Fehausung zu sehr billigen Preisen zum Verkauf. Gräba, Paul Richter.

Tüchtige Maurer stellt zu ausdauernder Arbeit ein Baumeister Linter.

Ein schöner Läufer ist zu verkaufen Adligstr. No. 33.

5 starke Läufer stehen zu verkaufen in Gantzig No. 45.

Ein starker Läufer (unter zweien die Wahl) zu verkaufen Bobershen No. 16.

Ein großer Transport vorzüglichst. Pferde, worunter ca. 15 Paar hohelegante, gut eingefahrte Wagenpferde (Carrossiers und leichte Gespanne), fröhliche Einpänner, Meist, sowie beste Arbeitspferde trifft nächsten Montag, d. 8. April in Rossen ein, wo selbige zu billigen Preisen zum Verkauf stehen.

W. Heinze jun., Rossen. Ein Paar überzählige Wagenpferde sind sehr billig zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition d. Bl.

Ein Kuh, worunter das Kalb steht, ist zu verkaufen in Delsch No. 30.

Ein Pferd (Doppelpompe), lammfromm, 12 Jahr alt, ist billig zu verkaufen. Näheres in der Expedition d. Bl.

Schönes Hausgrundstück sofort zu verkaufen. Anzahlung 3-4000 Mark. Schützenstr. 18.

Achtung! Freitag früh wird ein Schwein versendet, Reichl. Pfd. 60 Pf., Wurst 70 Pf., Schafte. 6.

Zur Saat empfehle folgende Sorten Kartoffeln: Gelbe Noien, Schneeflocken und Phöbus. Herm. Kaule, Rändrig.

Rechnungsformulare in allen Größen sind zu haben in der Expedition d. Bl.

Echt böhmische Bettfedern (staubfreie Waare) in verschied. Qual. empfiehlt A. Messe.

Haupt-Depot echt engl. Leder-Hosen, von Gohn & Sohn in Hamburg. (Jedes Paar mit Stempel versehen.) Ferner empfehle jede Art Arbeitshosen, Westen und Jaquets, fester Qualität, sehr gut gearbeitet, für Männer, Burshen und Knaben.

Sommerüberzieher in allen Größen, Bugkin-Hosen und Jaquets, Fleischer-Jacken, Arbeits-Hemden u. Blousen, Schaffstiefeln, großes Lager, nur gute Waare, empfiehlt Alles in großer Auswahl bei soliden Preisen. A. Messe.

Neu! Zehen e lösen: Neu! Hauskauf u. Hausbesitz. Prakt. Auskunft über die Wege beim Grund-Erwerb und Besitz. Herausgegeben von einem Sach. Rechtsanw. Preis 60 Pfg. Verlag von Hönisch & Tiesler, Dresden.

Zahnschmerzen werden sofort und dauernd beseitigt durch Selbstplombiren hohler Zähne mit Walther's flüssigem Zahnkitt. In Fl. a 35 Pfg. zu haben in RIESA bei Herren A. B. Hennicke, Paul Koschel. (8700)

Zahnkünstler Ritzsche.

Wettinerstraße 19, I. Künstl. Gebisse patentirt. Systeme u. eigener Verbesserung, wo angängig ohne Platte. Sofortiges Gewöhnen. Schmerzloses Zahnziehen, Plombirungen u. Weltverbreitete Empfehlung. Grossartige Erfolge.

Pneumatische,

ganz wenig gefahren, mit Garantie und fehlerfrei, billig zu verkaufen.

Adolf Richter.

Neue Räder la. Fabrikate in größter Auswahl.



Zur Confirmation
empfehle
Gesangbücher
Gebetbücher
Gedichtsammlungen
christliche und weltliche
Gratulationskarten
in reizenden Mustern.
Joh. Hoffmann,
Buch- und Papierhandlung.

Reise-Koffer, Gesellen-Koffer, Hand-Koffer, Mädchen-Koffer, sowie Reise-Körbe und Reise-Taschen
empfehle billigt * **A. Messe.**

**Sattel & Naumann's
Fussbank
D.R.G. 49914**

F. H. Springer hält stets Vorrat an
Bauarbeiten für reifenhändige Arbeiter.

Zahntechnik
Günstige Zahlungsbedingungen
Reparaturen schnell und billig.
Nadeln, Oel.

Zahrräder
von **Seidel & Naumann** liegen Preise und Zeichnungen bei mir aus. Besorge dieselben zu Fabrikpreisen. Bei Barzahlung hohen Rabatt. **F. H. Springer.**

Zum bevorstehenden Schulwechsel
empfehle ich alle in den hiesigen Schulen, sowie in denen der Umgegend eingeführten **Schulbücher, Schulgesangbücher, Bibeln u. Atlanten** in guten dauerhaften Einbänden, sowie sämtliche **Schulmaterialien** und **Schulbedarfsartikel**, als:
Bücherträger, Schultaschen und Schulranzen, Reihzeuge, Reispbreiter u. Reihschienen, Winkel, Liniale u. s. w.
in bester und vorchriftsmäßiger Beschaffenheit zu billigen Preisen.
Julius Plänitz,
Buchbinderet,
Buch- und Papierhandlung.
Guteneier verkauft
Rittergäßl Seerhausen.

Wohnungs-Veränderung.

Meine Wohnung befindet sich jetzt Ecke der Kastanien- und Schlossstrasse Nr. 15, 1 Tr. bei Herrn Schuhmachermeister **Wöhlsch.**
A. Rockstroh, Lehrerin der Plattkunst.

Große Inventar-Auction.

Im Grundstück des verstorbenen Baumeisters **Gregott Wolf, Bahnhofstraße in Niesä** kommen **Sonnabend, den 6. April, von Vormittags 9 Uhr an** sämtliche noch vorhandene Inventar-Gegenstände zur Versteigerung:
1 halberdeckter Aufschwager, 1 Einspänner-Brettwagen, 1 Korbwagen, 1 Aufschlagschirr für 2 Pferde, Pferdelumme, 1 Reitsattel mit Zaumzeug, 1 Futterkasten, 1 Decimalwaage, 1 Stroh- und Heuwaage mit Gewichten, 1 Eischrank, Ketten, Fässer, 2 Pöstellfässer, Gartenmöbel, Federbetten, Gabeln und Sensenzug, verschiedene Siebe und noch viele verschiedene Haus- und Wirthschaftsachen mehr.
Ernst Müller, verpfl. Auctionator.
NB. Die größeren Gegenstände kommen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr zur Versteigerung.

Bekanntmachung.

In der am 1. April d. J. abgehaltenen **Generalversammlung** des **Kranken-Unterstützungs-Vereins der Gast- und Schankwirth** für die Stadt Niesä und Umgegend, **eingeschriebene Hilfskasse**, sind
der unterzeichnete **Gastwirth Ernst Kaulfuß** in Niesä als **Vorsteher**,
der Restaurateur **Herr Hermann Gartenschläger** in Niesä als **stellvertretender Vorsteher**,
der Restaurateur **Herr Friedrich Scheibe** in Niesä als **Kassirer**
und der Restaurateur **Herr Hermann Enger** in Niesä als **stellvertretender Kassirer** gewählt worden, was auf Grund § 13 des Statuts hiermit bekannt gegeben wird.
Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die **Aus- und Abmeldungen** der ein- und austretenden **Kassenmitglieder** bei dem **unterzeichneten Vorsteher** zu erfolgen haben, welcher die- sowie alle sonstigen Meldungen **alltäglich** in der Zeit **von 1 bis 3 Uhr Nachmittags** in seinem Geschäftstokale entgegen nimmt.
Niesä, am 3. April 1895.

Rauchclub. **Sonntag, den 7. April, Nachmittags 6 Uhr** Versammlung im **Restaurant Parfischläschen.** Besprechung eines Vergnügens. Dazu ladet alle Mitglieder freundlich ein **der Vorstand.**

Geschäfts-Empfehlung.

Einer geehrten Einwohnerschaft von **Niesä und Umgegend** zur gefälligen Kenntnissnahme, daß ich am heutigen Tage ein
Spezial-Cigarren- und Cigaretten-Geschäft

am hiesigen Plage, **Kastanienstraße 52** (gegenüber der Firma Barth & Sohn) eröffnet habe. Es wird mein eifriges Bestreben sein, stets nur mit den besten Qualitäten aufzuwarten.
Louis Scherf.
NB. Gleichzeitig mache ich hiermit bekannt, daß ich mein **Schneidergeschäft, incl. Wasser,** in bekannter Weise weiterführe. **Louis Scherf, Schneider.**

Olga Behr, vormals T. Missbach,
Buzgeschäft — Niesä — Kastanienstr. 51
bringt ihrer werthen Kundschaft in Stadt und Land für die bevorstehende Saison die Bitte der freundlichen Erinnerung entgegen.
Die neuen Modelle für Strohhüte u. sind bereits eingegangen. Getragene Hüte zum Waschen, Färben, Modernisiren nehme entgegen. **D. C.**

Neu! Großartige Erfindung Neu!

sind die fast ohne Gaumenplatte und ohne sichtbaren Klammern und Federn
Gesetzlich geschützten Gebisse u. Nr. 19 903.
Von vielen Aerzten bestens empfohlen. Viele Anerkennungen.
Plombiren, Zahnziehen vollständig schmerzlos.
Meine Behandlungsweise ist neu und hier einzig, deshalb wende sich Jedermann vertrauensvoll nur an

Zahnkünstler Weller, Wettinerstraße 39 I.
früher in **Dresden (König Johannstraße)** praktizirt, vormals Assistent und Vertreter bedeutender Zahnärzte **Wünder's, Halle's, Kreiberg's, Glaucha's u. s. w.**

Schweinefleisch,

à Pfd. 58 Pfg., bei 5 Pfd. 56 Pfg., **schöner dicker Speck,** à Pfd. 60 Pfg., empfiehlt **F. Lehmann,** Fleischwirth, **Schützenstraße.**

**Döbelner
Jalousien-Fabrik**
liefert durch vortheilhaften Maschinenbetrieb
Zugjalousien
pro Stück schon von **10 Mark** an.
Richard Tröbst.
Schöne Schlafstellen frei Pausierstr. 14.

Wohnungs-Veränderung.
Meine Wohnung befindet sich von heute nicht mehr Parterre, sondern **2. Stage.**
Sobomme Wilke, Kastanienstr. 31.
Zitherunterricht
ertheilt **Otto Bernhardt,** Zithertelehrer, Niesä, Gartenstr. 48.
Gute Zithern stets vorräthig.

Achtung! Schweinefleisch

von jungen Landschweinen à Pfund **60 Pfg.**
Carl Plänitz, Ullmarstr.
Schweizer-Käse (hochfein) heute eingetroffen. **Ferd. Kölling, Kastanienstr. 5a.**
Pa. Süddeutsch. Kur-Apfelwein empfiehlt billigt **Felix Weidenbach.**
Von Weber's Coffee-Gewürz u. Feigen-Coffee hält Vorrat **Felix Weidenbach.**
Extra schönen hellen Scheiden-Souig empfing **Felix Weidenbach.**

Käse nur in bester Qualität.
Sartzer, Thüringer, Land, Fett, Rümmer, u. Limburger, Neuhüt, Weiskaf, Emmenthaler, Schwizer, Neuschwitzer, Brie, Roquefort, Parmesan-Käse empf. * **Felix Weidenbach.**

Mit mehreren goldenen Medaillen prämiirt, dem französischen Cognac an Güte gleichstehend und an Qualität, wie Aroma unerreicht ist der bereits in über 5000 Geschäften Deutschlands eingeführte

1734 sehr alte Kornbranntwein,

reell gebraunt aus Gerstendarmatz und Roggenform von **G. S. Wager'sselsch, Wismar a. d. Ostsee.** Gründung der Kornbranntweinbrennerei und Wäger im Jahre 1734 Originaltrug **1 Mark.** Zu haben bei **Oscar Naupert, Wettinerstraße.**

ff. Kieler (Voll) Bücklinge

feiner und feinsten Fisch während des ganzen Jahres, in täglich frischer Qualität empfiehlt **J. T. Milschke,**
Ecke der Schul- und Kastanienstraße
ff. gef. Schinken
Pach- do.
Cervelat-Wurst
Salami do.
Zungen do.
Leber do.
Blut do.
echte Frankf. Brühwürstchen
Kieler Sprötten
empfehle **Reinh. Pohl.**

Empfehle frische und geräucherte **Blut- und Leberwurst, Sardellenwurst, Sülzwurst, Mettwurst, frische Sülze, feines Pöstellfleisch.**
Ergebenst **E. Kaulfuß.**

Restauration zum Gambinus.
Morgen Freitag
Schlachtfest.
Es ladet ergebenst ein **H. Enger.**

„Stadt Dresden.“
Sonnabend, den 6. d. Mts.
Schlachtfest.

Vorm. 9 Uhr **Wellfleisch,** später frische **Wurst und Gallertschüsseln.**
Freundlich ladet ein **R. Weissig.**

Werkmeister-Verein.
Nächste Versammlung **Sonnabend, den 6. April.** Der Vorstand.

Jäger u. Schützen.
Sonnabend, den 6. April e., Abends $\frac{8}{2}$ Uhr **Versammlung.** **D. V.**

Schützen-Turnverein.
Morgen Freitag Abend 8 Uhr **Monatsversammlung.** **D. V.**

K. S. Militär-Verein
Leutewitz und Umgegend.
Sonntag, 7. April, Nachm. 3 Uhr **Monatsversammlung** im Gasthof zu Leutewitz. **D. V.**

Kgl. Sächs. Militärverein „Prinz Max“
Prausitz und Umgegend.
Sonntag, den 7. April, Nachmittags 4 Uhr **Monats-Versammlung.**
Beschlussfassung betr. der Geburtstagsfeier Sr. Majestät unseres Königs **Albert.**
Um zahlreiches Erscheinen ersucht **der Vorstand.**